

Verfahren zum Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb einer FI(S)-Berechtigung gemäß DVO (EU) 2018/1976, SFCL.315 (a) (7)

Ein Inhaber einer FI(S)-Berechtigung darf nur Fluglehrer im Rahmen eines Lehrgangs nach SFCL.330 ausbilden, wenn er selbst

- mindestens 50 h oder 150 Starts (launches) Flugunterricht auf Segelflugzeugen absolviert hat

und

nach dem **Verfahren der zuständigen Behörde** seine Befähigung zur Unterrichtung von Segelfluglehrern FI(S) gegenüber einem FI(S) nachgewiesen hat.

Der FI(S) muss qualifiziert und vom Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt worden sein. Es muss daher vom Ausbildungsleiter entsprechend diesem Verfahren eingewiesen worden sein.

Die zuständige Behörde.... legt hiermit das Verfahren nach SFCL.315 (a) (7) (inkl. Protokoll) fest:

Definition der verwendeten Begriffe:

Bewerber: Bewerber für eine sogenannte FI-I-Berechtigung (Fluglehrer-Ausbilder)

qualifizierter FI(S): überprüfender FI(S), der von der ATO/DTO benannt wurde

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer:

Der qualifizierte FI(S) agiert als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.

Anforderungen an das Segelflugzeug

Das für den Nachweis der Befähigung eingesetzte Segelflugzeug muss den Anforderungen an ein Ausbildungsflugzeug entsprechen.

Besprechung des Schulungsfluges mit dem Bewerber (Briefing):

Bei der Vorbesprechung mit dem Bewerber werden seine Dokumente und dies des verwendeten Segelflugzeugs überprüft. Der Ablauf der vom Bewerber durchzuführenden Schulungsflüge werden besprochen, die Kriterien zur Bewertung erläutert.

Nach dem Rollenwechsel sollte dann das Briefing des Bewerbers als simulierter FI-Ausbilder erfolgen, der qualifizierte FI(S) übernimmt die Rolle des Fluglehrers in Ausbildung (Anwärter).

Der Bewerber hat hier tiefgehende Kenntnisse der DVO(EU) 2020/358 (Part SFCL) und der zugehörigen AMC bzgl. Segelfluglehrerausbildung vorzuweisen.

Praktischer Teil:

Die praktischen Flugübungen sind der AMC1 SFCL.330(b) (b)(2)(v) zu entnehmen (siehe auch Protokoll "Anlage der Demonstration der Lehrfähigkeit nach DVO (EU) 2018/1976 SFCL.315(a) (7)"), es sind mindestens 3 Übungen auszuwählen. Darüber hinaus muss mindestens eine Start- und Landeübung sowie eine Notfallübung enthalten sein (gemäß AMC1 zu SFCL.315(a)(7)(ii)). Für eine umfassende Einschätzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten des Bewerbers sollen mindestens 2 Flüge durchgeführt werden.

Der Bewerber nimmt den für den Fluglehrer-Ausbilder vorgesehenen Platz (vorne im Segelflugzeug) ein. Der qualifizierte FI(S) sitzt auf dem im Schulbetrieb für den Fluglehrer-Anwärter vorgesehenen Platz (also hinten).

Der qualifizierte FI(S) baut in der Rolle als simulierter FI-Anwärter sowohl im Flug als auch am Boden Fehler ein, die der Bewerber in seiner Rolle als Fluglehrer-Ausbilder erkennen und verbal korrigieren muss. Die Fehler sind möglichst so zu gestalten, das die Befähigung des Bewerbers, in Theorie und Praxis auszubilden, klar erkennbar wird.

Wiederholung einzelner Elemente:

Es liegt im Ermessens des qualifizierten FI(S) einzelne, vom Bewerber nicht zur Zufriedenheit des qualifizierten FI(S) durchgeführte Elemente wiederholen zu lassen. Der Flug hat sowohl Prüfungs- als auch Schulungscharakter, da für den Bewerber vor diesem Flug keine weitere Schulung zur Erweiterung seiner Lehrberechtigung gefordert wird. Daher ist es vor der Wiederholung zulässig, dass der qualifizierte FI(S) dem Bewerber Ratschläge für eine optimalere Vorgehensweise zur Ausbildung von Fluglehrern anbietet.

Wurden sicherheitsrelevante Standardverfahren auch bei einem 2. Versuch während des simulierten Ausbildungsfluges unzureichend unterrichtet, kann eine Bestätigung gemäß SFCL.315 (a) (7) nicht erfolgen.

Nachbesprechung:

Die Nachbesprechung findet in zwei Stufen statt. Der qualifizierte FI(S) als simulierter Fluglehrer-Anwärter de-brieft den Bewerber. Ggfls. werden auch hier fehlerhafte Erläuterungen eingebaut (siehe oben praktischer Teil). Danach brieft der Bewerber den qualifizierten FI(S), und korrigiert/erklärt fehlerhafte Erläuterungen sowie fehlerhaft durchgeführte Flugübungen.

Bewertung des Bewerbers durch den qualifizierten FI(S):

Die Bewertung des Bewerbers wird anhand der im Protokoll festgelegten Kriterien und anhand der gewählten Übungen durchgeführt.

Dokumentation:

Die Dokumentation erfolgt anhand des Protokolls „Demonstration der Lehrfähigkeit nach VO (EU) 2018/1976, SFCL.315 (a) (7)“. Bei erfolgreichem Abschluss wird dies im Flugbuch des Bewerbers bestätigt „Nachweis gemäß SFCL.315 a 7“, unter mit Angabe der Lizenznummer und Unterschrift des qualifizierten FI(S). Das Protokoll erhält der Bewerber, eine Kopie erhält die für die Lizenz des Bewerbers zuständige Behörde, sowie die entsprechende ATO/DTO.